



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ahlgreen, Hermann: Das Geheimmittelwesen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Hand in Hand gehen muß, nämlich unserm erhabenen Kaiser und seinem großen Kanzler, vergönnt sein möge, wie unter die Reichs-Zustizgesetze von 1877 auch unter das deutsche bürgerliche Gesetzbuch ihren Namen zu setzen, als unter eine Urkunde, die wie wenige andre geeignet ist, zu bekräftigen, was der Schlußsatz der Kaiserproklamation von Versailles vom 17. Januar 1871 ersehnt: „Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit.“



## Das Geheimmittelwesen.

Von Hermann Ahlgreen.



seit einigen Jahren tauchen in den politischen und Fachzeitungen Seeschlangen gleich Gerüchte über medicinal-reformatorische Arbeiten der Staatsregierung auf. Am meisten dürfte die kürzlich als bevorstehend in Aussicht gestellte einheitliche Regelung des Geheimmittelwesens das große Publikum interessieren, vor allem deshalb, weil das Publikum wahrscheinlich anderer Ansicht ist als die Regierung.

Zum Zubereiten von Arzneimitteln und zum Verkauf derselben sind nach dem Allgemeinen Landrecht (Abschn. 6, Teil II, Tit. 8, § 456) nur die Apotheker berechtigt, wie andererseits nach dem preussischen Medicinaledikt (vom 27. Februar 1725) „jedes angebliche Arcanum rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit seines Preises von der höchsten Medicinalbehörde approbirt und alsdann nur allein in den Apotheken verkauft werden soll.“

Während ferner das Allgemeine Landrecht (a. a. O. § 461) bestimmt, daß niemand ohne Erlaubnis der Provinzial-Medicinal-Behörden Arcana zum Verkauf anfertigen darf, und das Medicinaledikt den Apothekern untersagt „Arcana, so nicht vom Oberkollegium medicum approbirt sind,“ zu dispensiren, schweigt die preussische Apothekerordnung (vom 11. Oktober 1801) über diese geheimen Arzneimittel völlig, sagt aber (Tit. III, § 1a): „Sedoch ist dem Apotheker unwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoris und besondern Vorschriften vorrätig zu halten, wenn dergleichen von den Ärzten verlangt wird.“

Grenzboten II. 1887.

Ähnliches ordnen die gesetzlichen Bestimmungen der neu erworbenen Landesteile an. So bestimmt Art. 32 und 36 des Gesetzes vom 21. Germinal d. J. XI, also für die linksrheinischen deutschen Gebietsteile, daß Apotheker keine Geheimmittel verkaufen dürfen, und verbieten jede Ankündigung durch gedruckte Anzeige oder Maueranschlag. Die verhältnismäßig sehr moderne Apothekerordnung von Holstein (vom 11. Februar 1854, § 45) untersagt „öffentliche Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln, welche nicht vom Sanitätskollegium genehmigt worden sind,“ und will sogar den Handverkauf auf die Mittel beschränkt wissen, die in die Landespharmakopöe aufgenommen oder von der Behörde für das Revier, in welchem die Apotheke liegt, besonders gestattet worden sind.

Allgemeine Bestimmungen zur Regelung des Geheimittelverkehrs sind bisher nicht erschienen. Nur einzelne Provinzialregierungen haben Verfügungen erlassen und nach dem Vorgange des Ortsgesundheitsrates in Karlsruhe Warnungen gegen das und jenes Geheimmittel veröffentlicht — ob mit irgend welchem Erfolg, ist im Hinblick auf die alte Geschichte von der Süßigkeit verbotener Früchte sehr zu bezweifeln.

Im allgemeinen ist offenbar, vielleicht von der auch von uns geteilten Ansicht ausgehend, daß sich dem „Geheimmittel“ durch Gesetze nichts anhaben lasse, die Praxis des *laissez aller* für richtig gehalten worden.

In Schleswig-Holstein scheint der § 45 der Apothekerordnung für hinfällig gehalten worden zu sein, weil unter die Aufgaben des Medizinalkollegiums (Instruktion vom 23. Oktober 1818), in welche sich das weggefallene Sanitätskollegium verwandelt hat, das Untersuchen und Genehmigen von Geheimmitteln nicht zu rechnen ist.

Außerdem hat der in den Apotheken völlig öffentlich betriebene Verkauf von Geheimmitteln, die übrigens hier wie anderswo von vielen Ärzten gern verordnet werden, nie zu einem Tadel bei den regelmäßig vorgenommenen Revisionen Veranlassung gegeben.

In Elsaß-Lothringen wurde das oben erwähnte Gesetz vom 21. Germinal XI in einer Bekanntmachung vom 8. März 1876 in Erinnerung gebracht, aber da in derselben „Geheimmittel“ und „Spezialitäten,“ von denen die letztern stets ungehindert verkauft worden waren, verwechselt waren, auf Reklamation der Apotheker zurückgenommen (12. Oktober 1876) und angeordnet, daß sämtliche Anträge auf Gestattung des Betriebes von Geheimmitteln an die medizinische Fakultät in Straßburg gerichtet werden, und daß neue und eigentümliche Heilmittelrezepte durch die Bezirksamtsblätter veröffentlicht werden sollten. Solche Veröffentlichungen haben noch nicht stattgefunden.

Ähnliche Verfügungen, die sich einander teilweise widersprechen, wurden durch altpreussische Provinzialregierungen erlassen. So sagt z. B. eine Verfügung (Wiesbaden, 24. März 1873): Geheimmittel (unbekannter Zusammensetzung) dürfen selbst auf ärztliche Verordnung nicht abgegeben werden, während

eine andre (Düsseldorf, 29. August 1880) erklärt, daß in diesem Falle von „Geheimmittel“ garnicht die Rede sein könne, und daß der Verkauf von Geheimmitteln in Apotheken gestattet sei, wenn die Zusammensetzung bekannt sei, wenn der Preis des Mittels der Arzneitaxe entspreche und wenn die einzelnen Bestandteile im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Diese Anschauung wird am 12. Mai 1886 und ganz neuerdings am 28. März d. J. für die bekannten und von allen möglichen Autoritäten (z. B. Virchow) empfohlenen, von Ärzten viel verordneten Schweizer Pillen aufgehoben, was allerdings damit begründet wird, daß ihre Zusammensetzung wechsele und dem beigegebenen Rezept nicht entspreche.

Die Regierungen von Danzig (23. März 1873) und Wiesbaden (13. Februar 1873) halten das Anpreisen von Geheimmitteln durch Apotheken für unerlaubtes Kuriren, während eine Ministerialverfügung (vom 22. Februar 1873, Achenbach) sagt, daß dem Anpreisen von Geheimmitteln nach Lage des Preßgesetzes nicht entgegengetreten werden könne. Dieser Anschauung entgegen erkannte wieder das Kammergericht, daß eine Polizeiverordnung (Liegnitz, 12. Dezember 1855), die das Anpreisen von Arzneimitteln verbietet, auch jetzt noch zu Recht bestehe.

Alle angeführten Verordnungen gleichen sich darin, daß sie gegen die Geheimmittel gerichtet sind, daß aber keine erklärt, was sie eigentlich unter diesem Gespenst versteht. Unfers Wissens ist amtlich überhaupt nur einmal eine Definition gegeben worden, und zwar in einer Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1867 (Lehnert). Sie bezeichnet als Geheimmittel „an sich wertlose Substanzen oder Gemische gegen eine Schar von Krankheiten,“ in Ansehung der überaus geringen Anzahl von Spezifizis eine Definition, die ungefähr auf jede gesetzlich unanfechtbare ärztliche Verordnung paßt.

Dieser Mangel, der die sämtlichen gesetzlichen Verfügungen hinfällig oder zu Waffen gegen Unschuldige und zum Schutz für lichtscheues Gebahren macht, ist schwer zu beklagen und offenbar ein Zeichen einer gewissen Ratlosigkeit in maßgebenden Kreisen. Die durch das *laissez aller* sanktionirte Rechtsunsicherheit wird allerseits schwer empfunden und Hilfe von den unmittelbar beteiligten Kreisen, von der Journalistik u. s. w. versucht. So haben Vock, Richter, Beta in populär-wissenschaftlichen Schriften theoretisch gegen die Geheimmittelindustrie geeifert — ohne Erfolg. Teilweise von Erfolg sind nur die Schritte der Apotheker gewesen, die gegen einige Mittel, welche sich als offener Schwindel entpuppten (z. B. *Balsamum antarthriticum*) rechtzeitig Front machten. Auf Grund der bestehenden Gesetzgebung sind die Apotheker aber ebenfalls nicht imstande, endgiltig und immer zu helfen. Das kann allein eine gesetzliche, den Verhältnissen Rechnung tragende Regelung nicht des Geheimmittels, sondern des Heilmittelverkehrs. Unfers Erachtens verlangen Berücksichtigung in allererster Reihe das leidende, heilungsuchende Publikum, dann das allgemeine staatliche

Interesse, endlich der Apotheker, dessen verbrieftes Recht der Handel mit Arzneimitteln ist und bleiben soll.

Diesen Forderungen kann nicht Genüge geleistet werden, wenn man die Anschauung des alten Ernsting (Vemgo, 1770) teilt: „Geheimmittel schaden wider alles Recht sowohl denen Ärzten als den Apothekern,“ sondern wenn man den Geheimmitteln auch etwas Recht zuerkennt und mindestens hinzusetzt: nicht aber dem Publikum. Entsprochen wird ihnen am besten, wenn die Geheimmittel nach ihrem wirklichen Wesen im praktischen Leben behandelt werden und die Bevormundung des Publikums nicht allzuweit getrieben wird. So alt wie die Menschheit, wird das Geheimmittel auch erst mit ihr aussterben, es soll deshalb nicht versucht werden, es auszurotten, sondern die Sucht des Publikums nach der geheimnisvollen Panacee muß in richtige Bahnen geleitet werden, ähnlich wie es der Staat mit der Sucht nach Glücksspielen in einer für sich nutzbringenden Art thut.

Wie mit der Lotterie, so geht es dem Publikum auch mit den Geheimmitteln. Wenn der Kranke, um mit dem Volke zu sprechen, so und so viel Ärzte, trotz der großen Fortschritte der Medizin, vergeblich gebraucht hat, dann setzt er seine letzte Hoffnung auf irgend ein ihm empfohlenes Geheimmittel, das vielen Bekannten geholfen und gegen dessen Gebrauch häufig selbst der Hausarzt nichts einzuwenden hat, weil er an eigener Kunst verzweifelt. Die Folge ist in vielen Fällen Heilung, obgleich das Geheimmittel vielleicht garnichts Meß- und Wägbares (wie in den homöopathischen Arzneien) oder genau dasselbe enthalten hat, was auch der Hausarzt dem Kranken verordnet hatte. Der Glaube, verpönt von dem exakten Naturwissenschaftler, der gern gesehene Helfer der alten Praktiker, der half!

Die Geheimmittel stehen samt und sonders unter der besondern Protektion der Frauen, der natürlichen Krankenpflegerinnen, häufig auch unter der der Lehrer und Geistlichen, deren Beruf es, besonders auf dem platten Lande, mit sich bringt, Helfer und Berater in Not und Unglück zu sein. Daß bis in die höchsten, also auch einsichtsvollen Kreise hinauf Geheimmittel eine große Rolle spielen, daß die Frau manches Arztes lieber ein Geheimmittel braucht, als ihren Mann um Rat fragt, daß selbst der Staat, der auch Arzneien fertigt und anpreist, mit Geheimmitteln im Interesse seiner Landeskinder sich verträgt, ist bekannt. Ein Mittel gegen die Epilepsie aus gebrannten Elstern bestehend, wurde in allerneuester Zeit unter dem Schutze einer Dame unsrer höchsten Aristokratie dargestellt und verabreicht, während der Staat (und zwar unter dem vorurteilslosen Friedrich II. 1782) ein Mittel gegen die Hundswut ankaufte und seine, den Geheimmitteln sehr ähnliche Mineralwasserpastillen als Non plus ultra gegen alle möglichen Krankheiten auch jetzt noch anpreist.

Wie schon bemerkt, verordnen selbst hervorragende Ärzte, teilweise sogar mit Vorliebe, Geheimmittel im wahren Sinne des Wortes, deren Zusammensetzung

vom Fabrikanten und Erfinder nicht preisgegeben wird, während sie anderseits, fromm betrogend, Morphiumsuchtigen statt des Morphiums reines Wasser verschreiben oder der hysterischen Frau eine Operation vordichten, die an ihr nie vorgenommen worden ist. Sollte nicht auch das Ähnlichkeit mit „Geheimmitteln“ haben?

Aber auch in anderer Art ähnelt das Geheimmittelwesen dem Lotteriespiel. Hat irgend jemand, sei es ein Fachmann oder ein Laie, das Glück, ein Mittel gegen irgend eine Krankheit zu finden — Erfindungen sind nicht stets von zünftigen Fachleuten gemacht worden —, soll es ihm verwehrt sein, sein großes Loos zu heben? Soll er die nach seiner Meinung vortrefflichen Eigenschaften seines Mittels der leidenden Menschheit vorenthalten, soll anderseits den Zeitungen verwehrt werden, ihrer Aufgabe, das Publikum zu belehren, nachzukommen und angemessene Empfehlungen zu bringen? Der Patentinhaber läßt sich sein Patent bezahlen, um die auf seine Erfindung verwandte Mühe, seine Arbeit, seine Kosten aufzuwiegen. Soll der Entdecker eines Mittels zur Erhaltung der Gesundheit mit anderm Maß gemessen werden? Ist er ein Betrüger, wenn sein Mittel nicht hilft, während der ebenfalls fehlbare Arzt privilegirt ist?

Auf Grund aller dieser Erwägungen kommen wir zu folgenden Schlüssen: Wie sich das Publikum wählen kann, in welcher Art es behandelt werden will, so sollte ihm folgerichtigerweise auch gestattet werden, demjenigen Arzneimittel sein Vertrauen zuzuwenden, welches ihm auf Grund eignen Studiums oder auf den Rat eines Gewährsmannes hin zweckentsprechend scheint. Vor Schaden an Leben und Gesundheit kann es bewahrt werden dadurch, daß der Vertrieb aller Heilmittel dem staatlich privilegirten, fachverständigen Arzneimittelhändler, dem Apotheker, verbleibt, welcher nach wie vor durch das Gesetz seine Richtschnur erhält und ständig kontrolirt wird. Ferner sollte die Anfertigung von Heilmitteln ebenso wie ihr Vertrieb im großen, nachdem ihr Wesen von einer Hauptstelle (dem Gesundheitsamt) gebilligt, beziehentlich patentirt worden ist, völlig frei gegeben, auch die Preisstellung dem Ermessen des Verfertigers überlassen werden.

Auf diese Art hätten wir die heikle Klippe des garnicht mehr richtig zu definirenden Geheimmittels umschifft und hätten nur ein Heil- oder ein Patentmittel. Wie der Staat nirgends durch das Patent für die Güte desselben eintritt, so sollte er auch bei einer Arznei nur feststellen, daß sie den bestehenden Vorschriften (ausgenommen denen des Preises) nicht zuwiderläuft, sollte den Erfinder vor Nachahmung schützen und dafür eine Patentgebühr (oder eine Steuer) erheben und ihm, wie gesagt, gestatten, den Preis auf Grund seiner Berechnung festzusetzen. Dasselbe Recht wird jedem Erfinder, und sicher nicht zum Schaden der Volkswohlfahrt, eingeräumt, und im allgemeinen auch jetzt schon beim Heilmittelvertrieb beobachtet. Vaselin, Ichthyol, Lanolin, Antipyrin re.

sind Beispiele für mindestens sehr ähnliche Verhältnisse. Auch diese Mittel sind von den Herstellern durch Namhaftmachen ihrer empfehlenswerten Eigenschaften produktiv gemacht worden. Wäre eine Arznei wirklich schwindelhaft und müßte schwindelhaft angepriesen werden, so würde sie sich sehr bald selbst richten, selbst wenn sie ein Patent erhalten und einen gewissenlosen Apotheker für den Einzelvertrieb gefunden hätte.

Die nötige Verordnung würde dann nur einen Paragraphen brauchen, und zwar im wesentlichen nur den bewährten, oben angeführten des allgemeinen Landrechts:

„Das Feilhalten und der Einzelverkauf von Heilmitteln, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind, ist nur in Apotheken gestattet. Heilmittel, deren Natur und Zusammensetzung nicht durch ihren Namen ausgedrückt wird, oder deren Vorschrift nicht in irgend welcher Art bekannt gemacht worden, bedürfen, um im Handverkauf abgegeben zu werden, einer vorherigen Genehmigung der Behörde und können durch Patent vor Nachahmung geschützt werden. Für die Abgabe an das Publikum eigens verpackt zahlen sie im Zollinlande, wenn ihr Vertrieb sich nicht nur auf den Einzelhandel der darstellenden Apotheke beschränkt, einen durch eine aufgeklebte Marke gekennzeichneten Zoll von . . . Prozent des Einzelpreises.“

Das auf diese Art bewirkte Freigeben, die gesetzliche Gestattung des Geheimmittels würde sicher mehr fruchten, als das Verdrängen desselben aus der unter Kontrolle stehenden Apotheke in den lichtscheuen Arzneimittelvertrieb, wie er in den Drogenhandlungen oder wilden Apotheken, oder sonst noch mit Umgehung der Apotheken in bedeutendem Umfange betrieben wird. Etwas anderes bewirkt auch die oben angeführte Düsseldorfer Verordnung keinesfalls. Man vertraue nur der bewährten Ehrenhaftigkeit und dem Takt des deutschen Apothekers, der sich zum Vertrieb schwindelhafter Mittel nie hergeben wird. Verkauft er in einer großen Stadt oder in einem Badeort mit Fremdenpublikum einem Engländer Chlorodyne oder Morrison's Pillen, so weiß er sehr wohl, daß sie beide stark wirkende Stoffe enthalten; er denkt aber: „Welches Interesse kann die Regierung daran haben, den Mann während der vierzehn Tage, die er vielleicht in Deutschland zubringt, vor dem Gebrauch eines Mittels zu hüten, das er bei sich zu Hause das ganze Jahr hindurch braucht?“ (Pharm. Ztg. 1877, Nr. 23.)

Soll er anderseits unter den jetzigen Verhältnissen keine Geheimmittel verkaufen, obgleich er sieht, daß das Publikum ihm auf seine anfänglich versuchte Belehrung ein ungläubiges Lächeln entgegenbringt und dann das verlangte Mittel in dem benachbarten Drogenladen oder beim Materialisten kauft, wenn es nicht mit einigen andern Heilmittelbedürftigen das Mittel im Ganzen bezieht? Gegen den Strom zu schwimmen ist ihm nur unter pekuniärer Schädigung,

gelegentlich der schlimmsten Art, möglich, abgesehen davon, daß ihm sein gesetzmäßiges Betragen womöglich als „Inkoulanz“ oder noch schlimmeres angerechnet wird.

Wird die Neuregelung der Verhältnisse in der hier angedeuteten Weise vorgenommen, so wird der Apotheker in gewohnter Pflichttreue den Wünschen des Publikums dienstbar sein, aber nicht mehr, denn im Grunde ist er doch gleich dem Arzte kein Freund der Geheimmittel.

Was die Preisstellung betrifft, für deren Freigebung wir bei den Patentarzneien eintreten, so sind wir entschieden der Meinung, daß dieselbe sich in den Grenzen der Taxe halten werde. Wird sie überschritten, so werden Gründe dafür maßgebend sein, denen sich auch die Reichstaxe fügen muß. Angebot und Nachfrage werden auch in diesem Falle die maßgebenden und allein richtigen Faktoren sein.

Wenn wir schließlich noch einen Blick auf die vorgeschlagene Besteuerung werfen, so ist über deren Ertrag auch etwas nur annähernd der Wahrheit nahekommendes kaum zu sagen, eine immerhin nennenswerte Einnahme aber ist sicher vorauszusagen. Den Konsum an Schweizer Pillen schätzen wir jährlich in Deutschland auf mindestens 240 000 Schachteln zu je 1 Mark, die bei fünf Prozent Wertsteuer 12 000 Mark einbrächten! Eine höhere Besteuerung der ausländischen Mittel wäre natürlich sehr angebracht und der deutschen Industrie hochwillkommen.



## Neue Goethe-Studien.



Die letzte Zeit hat uns zwei neue Bücher über Goethe gebracht, die uns bedeutend genug erscheinen, um die Aufmerksamkeit unsrer Leser mit einigem Nachdruck auf sie zu lenken. Wir wissen sehr wohl, daß wir mit einiger, in manchen Kreisen gern gepflegter Voreingenommenheit gegen solche Schriften und Studien über Goethe und seine Werke zu rechnen haben. Die Kleinlichkeit, in welche die kommentirlustige Goetheliteratur hineingeraten ist, hat eine spöttische und nicht ungerechtfertigte Opposition bei allen jenen Verehrern des Genius hervorgerufen, denen er aus weit höhern Gesichtspunkten lieb und teuer geworden ist. Mit solcher Kleinlichkeit haben, dies sei gleich gesagt, die Aufsätze Wilhelm Scherer's\*) über Goethe und die Studie Otto Harnack's\*\*): Goethe in der

\*) Aufsätze über Goethe von Wilhelm Scherer. (Herausgegeben von Erich Schmidt.) Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1886.

\*\*\*) Goethe in der Epoche seiner Vollendung. (1805—1832.) Versuch einer Darstellung seiner Denkweise und Weltbetrachtung von Dr. Otto Harnack. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1887.